

**Satzung über den Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen der Gesamtfeuerwehr der  
Stadt Wernigerode außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgabe  
(Feuerwehrkostensatzung)  
Lesefassung in Form der 1. Änderungssatzung vom 30.10.2019**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 06. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr bei Bränden, Notständen durch Naturereignisse und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus akuter Lebensgefahr sind gemäß § 22 Abs. 1 BrSchG unentgeltlich.
- (2) Kostenersatzpflichtig sind
  - a) Hilfe und Sachleistungen bei Unglücksfällen, Unfällen, Umweltgefahren oder sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
  - b) Einsätze bei vorsätzlicher, grobfahrlässiger oder grundloser Alarmierung,
  - c) Fehlalarmierungen durch private Feuermeldeanlagen,
  - d) Brand- und Hilfeleistungseinsätze, die nicht im Rahmen der unentgeltlichen Nachbarschaftshilfen erfolgen,
  - e) Hilfe- und Sachleistungen bei Ölunfällen,
  - f) Gestellung von Brandsicherheitswachen,
  - g) Gestellung von Feuerwehrpersonal,
  - h) Entsorgung von Verbrauchsmaterialien und Sonderabfällen, die im Rahmen der Hilfe- und Sachleistungen anfallen.
- (3) Ein Anspruch auf Leistungen gemäß Absatz 2 besteht nicht.
- (4) Leistungen gemäß Absatz 2 können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages abhängig gemacht werden.
- (5) Werden die Leistungen aus Gründen, die der Anfordernde zu vertreten hat nicht ausgeführt, sind die Kosten in voller Höhe zu tragen. Die Beweislast liegt beim Anfordernden.

**§ 2  
Kostenersatzberechnung**

- (1) Die Zeiten, die der Kostenfeststellung zugrunde gelegt werden, beginnen mit dem Verlassen der Feuerwache und enden mit der Rückkehr zur Feuerwache.
- (2) Abgerechnet wird gemäß § 5 Abs. 1 nach Betriebs-Halbstunde, Personalkosten nach Stunden.

- (3) Bei Abrechnung nach Betriebs-Halbstunden wird die erste Betriebs-Halbstunde voll gerechnet. Jede angefangene weitere Betriebs-Halbstunde gilt als Betriebs-Halbstunde, wenn von ihr mehr als 5 Minuten verstrichen sind.
- (4) Bei Abrechnung nach Stunden wird die erste Stunde voll gerechnet. Jede angefangene weitere Stunde gilt als volle Stunde, wenn von ihr mehr als 10 Minuten verstrichen sind.
- (5) Bei Einsätzen nach § 1 Buchstabe 2 b) tritt in jedem Falle zu den Kosten ein Zuschlag von 103,00 €. An Sonn- und Feiertagen oder in der Zeit von 22:00 - 6:00 Uhr werden doppelte Kosten berechnet.
- (6) Die Kostenersatzfeststellung bei Fehlalarmen durch private Feuermeldeanlagen gemäß § 1 Buchstabe c) erfolgen auf Grundlage der Ausrückeordnung der Gesamtfeuerwehr der Stadt Wernigerode in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Fälligkeit der Kostenersatzschuld**

Die Kostenersatzschuld entsteht zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung. Die Kosten werden in einem Kostenbescheid festgesetzt und sind innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides an die Stadtkasse Wernigerode zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Kostenersatzschuldner**

Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,

- welcher durch sein Verhalten die Leistungen verursacht hat,
- welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat,
- zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Leistung erfolgte,
- welcher vorsätzlich oder grobfahrlässig den Einsatz der Feuerwehr auslöst.

Wird die Leistung von mehreren Personen bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Bei Minderjährigen haften diese und die Erziehungsberechtigten.

### **§ 5**

#### **Kostenersatz für die Gestellung von Fahrzeugen, Personal und Sachleistungen**

- (1) Fahrzeuge je Betriebs-Halbstunde

Löschfahrzeug (LF 16, LF 8)	60,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 16	75,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF	50,00 €
Drehleiter DLK 23/12	130,00 €
Einsatzleitwagen ELW	25,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	45,00 €
Schlauchwagen (SW 2000, SW 3000)	25,00 €
Gerätewagen Tier	25,00 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	25,00 €
Mehrzweckfahrzeug MTW	15,00 €
Mehrzweckanhänger	5,00 €

Bei Einsätzen außerhalb des Stadtgebietes werden für An- und Abfahrten je km 1,30 € berechnet.

Entsorgung Ölbindemittel pro Kilogramm	3,00 €
--	--------

Verbrauchsmaterial wie Schaumbildner, Löschpulver, Motorenöl, Ölbindemittel werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet. Dies gilt in gleichem Maße für notwendige Entsorgungen. Für Wasser, das aus dem Leitungsnetz entnommen wurde, kommt der in der Stadt Wernigerode gültige Preis zur Berechnung.

(2) Personalkosten je Einsatzstunde	
Feuerwehrmann (SB) im Einsatzdienst	25,00 €
Sicherheitswachen bei Vorstellungen und Veranstaltungen (Theater u. Ä.) pro Stunde und Person	15,00 €
Wachhabender Posten	8,00 €
(3) Dienstleistungen	
Durchführung von Brandschutzschulungen je Std.	50,00 €
Abnahme von Veranstaltungen je Std.	50,00 €
Abnahme von privaten Feuermeldeanlagen je Std.	50,00 €
(4) Sachleistungen	
Prüfen und Desinfektion eines Pressluft-Atemschutzgerätes	15,00 €
Prüfen und Desinfektion einer Atemschutzmaske	8,00 €
Füllen einer Pressluftflasche	5,00 €
Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges	15,00 €
Reinigung, Desinfektion und Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges	30,00 €
Füllen eines Behältersprühgerätes	15,00 €
Einbinden einer Kupplung	5,00 €
Prüfen eines Hydranten	10,00 €
Waschen und Imprägnieren Einsatzbekleidung nach HuPF je Teil	5,00 €
Waschen sonstige Einsatzbekleidung	2,50 €

## **§ 6 Stundung oder Erlass der Kosten**

Die Kostenersatzschuld kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil gemäß § 13a Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) erlassen werden.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Form der 1. Änderungssatzung vom 01.02.2001 außer Kraft.

Wernigerode, 12.11.2014



Gaffert  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 06.11.2014 beschlossene Feuerwehrcostensatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. 12/14 vom 29.11.2014 bekannt gemacht.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen der Gesamtfeuerwehr der Stadt Wernigerode außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgabe (Feuerwehrcostensatzung) wurde im Amtsblatt der Stadt Wernigerode Nr. 12/2019 am 30.11.2019 bekannt gemacht.